

**Motion Töngi Michael und Mit. über eine Änderung des Personalgesetzes (M 254).****Eröffnet: 24. Juni 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, dem Parlament eine Revision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz) mit dem Ziel vorzulegen, § 7 Absatz 2 zu streichen. Der ausländischen Wohnbevölkerung soll damit die Ausübung hoheitlicher Funktionen ermöglicht werden.

Gemäss § 7 Absatz 2 des Personalgesetzes ist für die Ausübung hoheitlicher Funktionen in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Als hoheitlich gelten gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Funktionen des Militärs, der Polizei und anderer Ordnungskräfte sowie der Rechtspflege und der Steuerverwaltung.

Die Funktionen des Militärs sind bundesrechtlich geregelt. Betreffend die Funktionen der Rechtspflege ist in § 30 der Verfassung des Kantons Luzern geregelt, dass nur Personen als Mitglieder der Gerichte wählbar sind, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. In das Korps der Luzerner Polizei kann gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Luzerner Polizei nur aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Für die Funktionen der Steuerverwaltung kennt das kantonale Recht keine spezielle Regelung bezüglich des Schweizer Bürgerrechts.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinweg zeigt, dass für die Wahl von Richterinnen und Richtern auch in anderen Kantonen und beim Bund das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird. Auch für die Aufnahme ins Polizeikorps sehen nur die wenigsten Kantone vom Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung ab. Hingegen waren bei der Luzerner Stadtpolizei auch Ausländerinnen und Ausländer zum Polizeiberuf zugelassen. So wurde ein Polizist mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der vor der Fusion der Stadt- und Kantonspolizei bei der Stadtpolizei Luzern gearbeitet hatte, in das Korps der Luzerner Polizei aufgenommen. Im Einzelfall können Personen, die kein Schweizer Bürgerrecht besitzen, trotz dem Grundsatz in § 7 Absatz 2 des Personalgesetzes in das Polizeikorps aufgenommen werden, da dieser Paragraph als Regelbestimmung ausgestaltet ist und einzelne Ausnahmen zulässt. Eine ganze Berufsgruppe davon auszunehmen wäre hingegen nicht möglich.

Aus Gründen des Personalbestandes besteht zurzeit keine zwingende Notwendigkeit, vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts bei der Polizei abzusehen. Auch ist es fraglich, ob eine Öffnung der hoheitlichen Funktionen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht zurzeit bei der Bevölkerung auf eine grosse Akzeptanz stossen würde.

Aufgrund dieser Überlegungen und der Tatsache, dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sind, beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 216